

## Vorbemerkung

Das Faltblatt informiert über die Möglichkeiten, die nach dem Ende der Schulpflicht bestehen.\*

## 1. Kostenfreie Sprachkurse

### 1.1 ESF-BAMF-Programm

Berufsbezogene Sprachförderung:  
Sprachunterricht ggf. mit arbeitsmarktrelevanten oder berufsspezifischen Qualifizierungselementen.  
Förderungsdauer bei Vollzeitmaßnahmen:  
höchstens sechs Monate.

#### Zugang\*

besteht u. a. für Teilnehmende an Projekten, die durch das ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt II gefördert werden.

Teilnehmen können vor allem Personen mit:

- Duldung und einem Jahr Voraufenthalt
- Aufenthaltsgestattung und einem Jahr Voraufenthalt
- ggf. Aufenthaltserlaubnis.

#### Kontaktdaten zu den Projekten

[http://www.esf.de/portal/generator/13382/?property=data/2010\\_\\_08\\_\\_18\\_\\_projektliste.pdf](http://www.esf.de/portal/generator/13382/?property=data/2010__08__18__projektliste.pdf).

### 1.2 Integrationskurse

**Sprachkurs:** 600 Stunden und **Orientierungskurs** zur dt. Rechtsordnung, Kultur etc.: 60 Std. sowie **spezielle Kursarten\*** z.B. Alphabetisierungskurs: 960 Std.

Am Ende des Integrationskurses: Erwerb des Sprachniveaus B1 möglich (Abschlusstest).

#### Zugang

- a. Anspruch auf Teilnahme u. a. möglich bei Aufenthaltserlaubnis
  - als Asylberechtigter und
  - als nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannter Flüchtling.\*
- b. Teilnahme bei freien Plätzen möglich bei rechtmäßigem und dauerhaftem Aufenthalt bei:
  - Aufenthaltserlaubnis seit über 18 Monaten oder
  - Aufenthaltserlaubnis mit Geltungsdauer von mehr als einem Jahr.

- c. Keine Teilnahme möglich insbesondere bei Schulbesuch oder schulischer Ausbildung.

#### Anmeldung

- Bei Sprachkursträgern (VHS, Internationaler Bund etc.).

### 1.3. Weitere kostenfreie Sprachlernmöglichkeiten\*

- Kommunal finanzierte Sprachkurse in einzelnen Städten
- Qualifizierungsmaßnahmen der Agenturen für Arbeit und der JobCenter mit Elementen berufsbezogener Sprachförderung (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Ausbildungsbegleitende Hilfen, Außerbetriebliche Berufsausbildung, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Berufliche Weiterbildung, Arbeitsgelegenheiten)
- Maßnahmen im Rahmen der Jugendberufshilfe mit Sprachförderung
- Freiwilligendienste können die Teilnahme an einem Sprachkurs ermöglichen (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr 24 im Bistum Osnabrück)
- Sprachkurse bei gemeinnützigen Vereinen, Wohlfahrtsverbänden, Bildungsträgern oder Kirchengemeinden.

#### Zugang

Er richtet sich grundsätzlich nach den Voraussetzungen der jeweiligen Anbieter.

## 2. Vorbereitung auf die Nachholung von Schulabschlüssen

#### Vorfragen

- Anerkennungsfähige ausländische schulische Abschlusszeugnisse vorhanden?  
Informationen: z.B. [www.anabin.de](http://www.anabin.de)
- Möglichkeit der Externenprüfung?
- Angestrebtes Ziel, etwa betriebliche Berufsausbildung, auch ohne Schulabschluss erreichbar?

## 2.1 Berufsbildende Schulen\*

### Abschlüsse

#### Hauptschulabschluss

Erwerb möglich in Beruflichen Vollzeitschulformen, etwa im **Berufsvorbereitungsjahr** (BVJ).  
Vorrangige Aufnahme schulpflichtiger Jugendlicher, bei freien Plätzen überwiegend Aufnahme von nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen möglich.

*Sek. I - Realschulabschluss etc.*

Erwerb möglich an **zweijährigen Berufsfachschulen**, die auf die Fachrichtungen Agrarwirtschaft, Ernährung und Hauswirtschaft, Technik oder Wirtschaft ausgerichtet sein können.

*Allgemeine/ fachgebundene (Fach-)Hochschulreife*

Erwerb möglich an Fachoberschulen, Berufsoberschulen, beruflichen Gymnasien.

#### Zugang

Unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

#### Kosten

Der Schulbesuch ist kostenfrei; ggf. entstehen Fahrtkosten und Kosten für Unterrichtsmaterialien.

#### Finanzierung des Lebensunterhalts

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf BAföG-Leistungen.

#### Ausländerrechtliche Voraussetzungen

#### Anspruch besteht insbesondere\*

a. bei Duldung, wenn:

- (1) der Auszubildende sich seit 4 Jahren gestattet, geduldet oder erlaubt im Inland aufhält oder
- (2) der Auszubildende sich 5 Jahre im Inland aufgehalten hat und 5 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist oder
- (3) zumindest ein Elternteil sich während der letzten 6 Jahre insgesamt 3 Jahre im Inland aufgehalten hat und mindestens 3 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.

Ausnahmen hiervon sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BAföG; ggf. sind Zeiten der Haushaltsführung und Kinderbetreuung der Erwerbstätigkeit gleichgestellt.

b. bei Aufenthaltsgestattung:  
wie a.(2) und (3).

c. bei Aufenthaltserlaubnis:

- (1) nach §§ 22; 23 Abs. 1, 2; 23a, 25 Abs. 1, 2; 25a AufenthG oder
- (2) nach § 25 Abs. 3, Abs. 4, S. 2 od. Abs. 5 AufenthG, wenn sich der Auszubildende seit 4 Jahren gestattet, geduldet oder erlaubt im Inland aufhält.

### 2.2 Abendgymnasien / Kollegs\*

Vorbereitung auf die allgemeine (Fach-) Hochschulreife

#### Zugang

Unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

#### Kosten

Der Schulbesuch ist kostenfrei; ggf. entstehen Fahrtkosten und Kosten für Unterrichtsmaterialien.

#### Finanzierung des Lebensunterhalts

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf BAföG-Leistungen (vgl. 2.1).

### 2.3 Studienkolleg

Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung, deren Bestehen einen fachgebundenen Hochschulzugang ermöglicht.

#### Voraussetzungen

- im Herkunftsland erworbener Schulabschluss, der den dortigen Hochschulzugang eröffnet und
- Bestehen einer Aufnahme-/Sprachprüfung.

#### Zugang

Überwiegend unabhängig vom Aufenthaltsstatus.\*

#### Kosten

ggf. Studiengebühren, Fahrtkosten und Kosten für Unterrichtsmaterialien

#### Finanzierung des Lebensunterhalts

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf BAföG-Leistungen (vgl. 2.1).

### 2.4 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BVB)

Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses im Rahmen einer BVB

#### Voraussetzungen für Anspruch gegenüber der Agentur für Arbeit

- Hauptschulabschluss voraussichtlich erreichbar
- #### Zugang
- wie zu BAföG-Leistungen (vgl. 2.1), **aber**
  - Ausnahme: keine Teilnahme möglich aufgrund einer Duldung und vier Jahren Voraufenthalt.

#### Kosten

Keine; Fahrtkosten können von der Agentur für Arbeit übernommen werden.

#### Finanzierung des Lebensunterhalts

Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe\*.

### 2.5 Berufliche Weiterbildung

Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung.

#### Voraussetzungen für Anspruch gegenüber der Agentur für Arbeit

- Hauptschulabschluss voraussichtlich erreichbar
- Vorliegen der Voraussetzungen für eine berufliche Weiterbildung.\*

#### Zugang

Unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

#### Kosten

Keine; Fahrtkosten können von der Agentur für Arbeit übernommen werden.

\* ergänzende Informationen u.a. hierzu finden Sie unter:  
<http://www.profil-os.de>

Hinweis:

Der Inhalt des Faltblattes gibt die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder.

Caritasverband  
für die Diözese Osnabrück e.V.  
Projekt ProFil  
Dr. Barbara Weiser  
Knappsbrink 58  
49080 Osnabrück  
Tel. 0541 349698-19  
[bweiser@caritas-os.de](mailto:bweiser@caritas-os.de)  
[www.profil-os.de](http://www.profil-os.de)

Gefördert mit Mitteln der Aktion Mensch und der Friedel & Gisela Bohnenkamp-Stiftung



Herausgegeben vom  
Caritasverband für die  
Diözese Osnabrück e.V.  
Knappsbrink 58  
49080 Osnabrück



 Friedel & Gisela  
**Bohnenkamp-Stiftung**  
Bildung fördern – alle mitnehmen



PROJEKT **PROFIL**

## Rechtliche Informationen (II)

### Sprachkurse und die Nachholung von Schulabschlüssen für Flüchtlinge mit ungesichertem Aufenthaltsstatus